

Prof. Dr. Georg Bitter

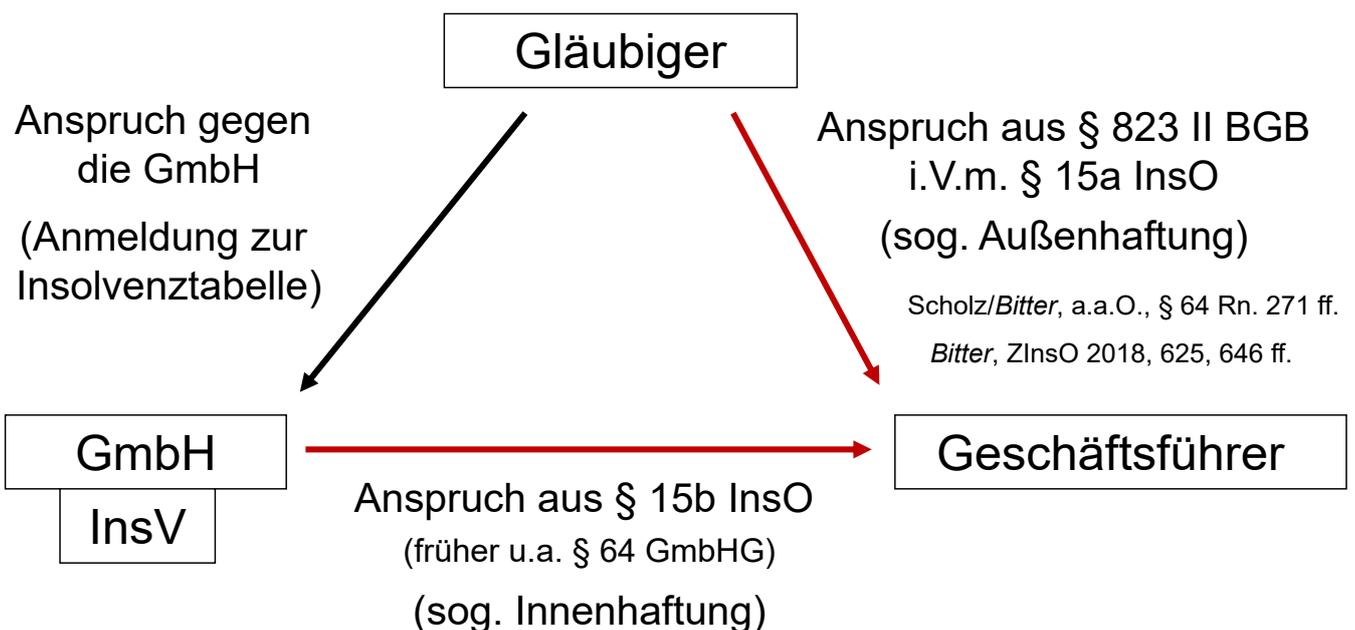
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Geschäftsleiterhaftung nach § 15b InsO – aktuelle Streitfragen –

24. Leipziger Insolvenzrechtstag (LIT)
am 20. Februar 2023

www.georg-bitter.de

Überblick: Außen- und Innenhaftung



Scholz/Bitter, GmbHG, Bd. 3, 12. Aufl. 2021, § 64 Rn. 37 ff.

Bitter/Baschnagel, ZInsO 2018, 557, 573 ff.

Bitter, ZIP 2021, 321, 324 ff.; GmbHHR 2022, 57 ff.

1. Anwendungsbereich des Zahlungsverbots aus § 15b InsO
2. Haftungsadressat
3. Begriff der „Zahlung“
4. Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO
5. Präzisierung der Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO in den Absätzen 2 und 3
6. Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO
7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO
8. Problemfall: Durchleitungsfälle

1. Problem-
schwerpunkt

2. Problem-
schwerpunkt

1. Anwendungsbereich

Literatur: *Bitter/Baschnagel*, ZInsO 2018, 557, 573 ff.; *Bitter*, ZIP 2021, 321, 331;
Scholz/Bitter, GmbHG, Bd. 3, 12. Aufl. 2021, § 64 Rn. 40 ff.

a) Erfasste Gesellschaftsformen

- § 15b I InsO: **Geschäftsleiter aller haftungsbeschränkten Gesellschaften** (juristische Personen ohne Verein + Stiftung; vgl. § 15a I, VII InsO)
- § 15b VI InsO: **Geschäftsleiter von Personengesellschaften, die im Ergebnis eine Haftungsbeschränkung aufweisen** (z.B. GmbH & Co. KG)
- früher: § 64 GmbHG für GmbH und UG (haftungsbeschränkt); §§ 93 III Nr. 6, 92 II AktG für AG; §§ 34 III Nr. 4, 99 GenG für eG; §§ 130a I 1, 177a HGB für oHG und KG ohne natürliche Person als persönl. haft. Gesellschafter; BGH ZIP 2010, 1080: keine Analogie beim Verein

1. Anwendungsbereich

b) Zeitlicher Anwendungsbereich

- BGH ZIP 2009, 860 (LS 1): **Anwendung ab Eintritt der Insolvenzreife**, nicht erst nach Ablauf der Drei-/Sechs-Wochen-Frist des § 15a I 1 InsO
 - bestätigend nun mittelbar § 15b II 2 InsO
- Anwendbarkeit nach dem Insolvenzantrag früher streitig, abhängig vom Schutzzweck des § 64 Satz 1 GmbHG a.F.
 - h.M.: Schutzfunktion = Erhaltung der verteilungsfähigen Masse ⇒ Anwendung grundsätzlich auch nach dem Antrag
 - ⇔ keine Anwendung bei starker vorläufiger Insolvenzverwaltung
 - Druckfunktion in Bezug auf die Antragstellung = Verhinderung der Insolvenzverschleppung ⇒ Unanwendbarkeit nach dem Antrag
- **Geltung im Eröffnungsverfahren folgt jetzt mittelbar aus § 15b II 3 InsO**

1. Anwendungsbereich

b) Zeitlicher Anwendungsbereich

- **Anwendbarkeit im eröffneten (Eigenverwaltungs-)Verfahren sehr str.**
 - h.M.: keine Anwendung, da Insolvenzmasse mit Verfahrenseröffnung konstituiert und Verfahren am Gläubigerinteresse ausgerichtet
 - Problem: Bei Eigenverwaltung fortbestehende Verfügungsbefugnis des Schuldners; keine Sicherheit für die Ausrichtung am Gläubigerinteresse
 - keine (klarstellende) Regelung im neuen § 15b InsO zur möglichen Anwendbarkeit im eröffneten Verfahren; daher Fortbestand des alten Streitstandes

1. Anwendungsbereich

c) Internationaler Anwendungsbereich

- EuGH v. 4.12.2014 – RS C-295/13, ZIP 2015, 196: Klage am COMI nach Art. 3 I EulnsVO, wenn sie vom Insolvenzverwalter erhoben wird
- BGH v. 2.12.2014 – II ZR 119/14, ZIP 2015, 68 (**EuGH-Vorlage**):
Erfassung auch von EU-Auslandsgesellschaften (insbes. Ltd.)
 - nach deutschem Verständnis ist § 64 GmbHG a.F. eine insolvenzrechtliche Norm (Rn. 8 ff.)
 - nach deutschem Verständnis Anwendbarkeit auf die Ltd. (Rn. 11)
 - insolvenzrechtliche Qualifikation auch nach Art. 4 I EulnsVO (Rn. 18 f.)
 - Anwendung auf EU-Auslandsgesellschaften ist kein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, da nur ein Fehlverhalten geregelt wird, nicht die Verlegung des Verwaltungssitzes (Rn. 20 f.; a.A. *Mock*, NZI 2015, 85)

1. Anwendungsbereich

c) Internationaler Anwendungsbereich

- EuGH v. 10.12.2015 – RS C-594/14, ZIP 2015, 2468 – Kornhaas
 - **insolvenzrechtliche Qualifikation** des § 64 GmbHG a.F. nach Art. 4 I EulnsVO
 - Anwendung auf EU-Auslandsgesellschaften ist **kein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit**, weil nicht an die deutschen Mindestkapitalvorschriften angeknüpft, sondern nur für Zahlungen nach Insolvenzzreife gehaftet wird (Rn. 27). § 64 GmbHG a.F. regelt damit nicht den Marktzutritt, sondern nur die Ausübung der Tätigkeit (Rn. 28)
- ebenso schon *Bitter*, WM 2004, 2190; *Bitter*, Jb.J.ZivRWiss. 2004, 2005, S. 299 (Download unter www.georg-bitter.de)
- BGH v. 15.3.2016 – II ZR 119/14, ZIP 2016, 821 = WM 2016, 786
- gleiche Grundsätze gelten für § 15b InsO (*Bitter*, ZIP 2021, 321, 331)

2. Haftungsadressat

Literatur: Scholz/Bitter, GmbHG, Bd. 3, 12. Aufl. 2021, § 64 Rn. 61 ff.

- GmbH-Geschäftsführer (und entsprechende Organe der anderen erfassten Gesellschaftsformen ⇒ Folie 4)
- BGH ZIP 2009, 860: auch Mitglieder eines gesetzlich verpflichtenden Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Überwachungspflicht (vgl. § 116 AktG i.V.m. §§ 93 III Nr. 6, 92 II AktG a.F.)
 - ⇒ Anlass für Überwachung, wenn Arbeitnehmer vorhanden sind: Verbot der Zahlung von Löhnen + Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung
- BGHZ 187, 60 – „Doberlug“: i.d.R. keine Haftung der Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrats (arg: § 52 GmbHG verweist nicht auf § 93 III AktG a.F.; Schaden i.S.v. § 93 II AktG fehlt regelmäßig)

2. Haftungsadressat

- Frage: Fortführung der bisherigen Differenzierung zwischen obligatorischem und fakultativem Aufsichtsrat im neuen Recht seit 1.1.2021?
- Problem im neuen Recht: Verweist § 52 I GmbHG nun über § 116 AktG mittelbar auch auf den dort eingefügten § 15b InsO?
- Wortlaut des § 52 I 1 GmbHG: „Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind ... §§ 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, ... entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.“
- ❖ Für die Fortführung der bisherigen Differenzierung Bitter, ZIP 2021, 321, 332; zust. Bork/Kebekus, in KPB, InsO, Stand: März 2021, § 15b Rn. 12; krit. Baumert, NZG 2021, 443, 448; K. Schmidt/Herchen, in K. Schmidt, InsO, 20. Aufl. 2023, § 15b Rn. 18

3. Begriff der „Zahlung“

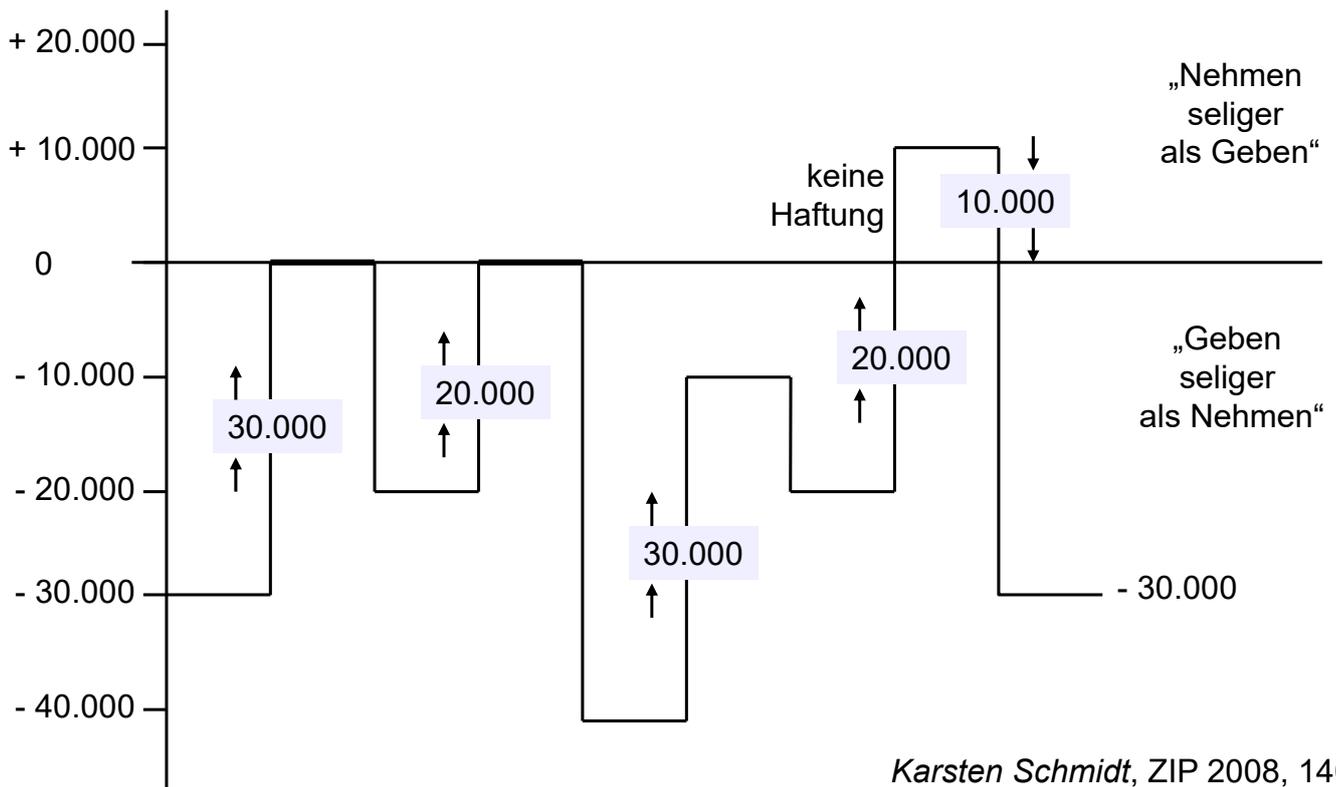
a) Jeder Vermögensabfluss aus dem Aktivvermögen

- bare Leistung an einzelne Gläubiger
- unbare Leistung vom *kreditorischen* Konto an einzelne Gläubiger
 - ❖ auch bei Lastschriftabbuchung (Grund: fehlender Widerruf)
- Warenlieferung oder sonstige (Dienst-)Leistung an einzelne Gläubiger
 - ⇕ ⇕ ⇕
- BGHZ 203, 218 = ZIP 2015, 71 (Rn. 12): keine Haftung für nicht vom Organ veranlasste Masseschmälerung, insbes. bei zufälligem Untergang
- BGH ZIP 2009, 956: ggf. nicht bei Pfändung des Gesellschaftskontos (vgl. auch OLG München ZIP 2011, 277)

3. Begriff der „Zahlung“

b) Problemfall: debitorisches Konto

- Rechtsprechung zu § 64 GmbHG a.F. (Grundsatz mit Ausnahmen):
 - *Kontoeingang* auf debitorisches Konto = „Zahlung“ (an die Bank)
 - ❖ BGHZ 143, 184 = ZIP 2000, 184; BGH ZIP 2007, 1006;
BGHZ 206, 52 = ZIP 2015, 1480 (Rn.16)
 - *Kontoausgang* beim debitorischen Konto ≠ „Zahlung“
 - ❖ BGH ZIP 2007, 1006 (Rn. 8); ZIP 2010, 470 (Rn. 10); BGHZ 206, 52 =
ZIP 2015, 1480 (Rn. 32): bloßer Gläubigertausch
- Fortgeltung für § 15b InsO noch offen
 - ❖ dafür *Cahn*, Der Konzern 2022, 221, 222 f.



1. Anwendungsbereich des Zahlungsverbots aus § 15b InsO
2. Haftungsadressat
3. Begriff der „Zahlung“
4. **Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO**
5. Präzisierung der Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO in den Absätzen 2 und 3
6. Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO
7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO
8. Problemfall: Durchleitungsfälle

1. Problem-
schwerpunkt

2. Problem-
schwerpunkt

4. Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO

a) Normtext

(1) ¹Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen.

²Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

4. Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO

b) Begründung zum RegE-SanInsFoG:

⇒ Absatz 1 Satz 2 übernimmt im Grundsatz die bisher bestehenden Ausnahmeregelungen (u.a. in § 64 Satz 2 GmbHG)

- aber Konkretisierung der Ausnahme in § 15b II, III InsO

5. Präzisierung der Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO in den Absätzen 2 und 3

a) Normtext

(2) Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten **vorbehaltlich des Absatzes 3** als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Im Rahmen des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt dies nur, solange die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben. Zahlungen, die im Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags und der Eröffnung des Verfahrens geleistet werden, gelten auch dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, wenn diese mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters vorgenommen wurden.

5. Präzisierung der Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO in den Absätzen 2 und 3

a) Normtext

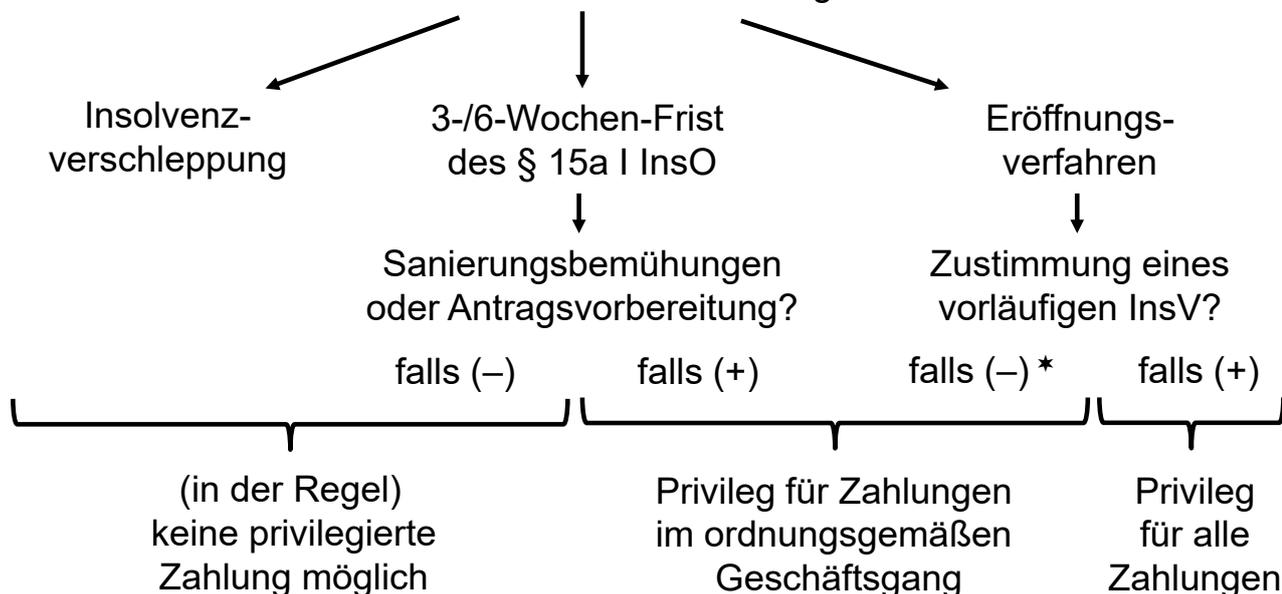
(3) Ist der nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt verstrichen und **hat der Antragspflichtige keinen Antrag gestellt**, sind Zahlungen in der Regel nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

5. Präzisierung der Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO in den Absätzen 2 und 3

b) Begründung zum RegE-SanInsFoG:

- ⇒ Abweichung von der Rechtsprechung des BGH in zweierlei Hinsicht:
- ⇒ bei fehlender Insolvenzverschleppung (laufende 3-/6-Wochen-Frist oder nach Antragstellung) großzügigerer Maßstab für die Sorgfaltsausnahme
 - keine Begrenzung auf sog. Notgeschäftsführung
 - Rspr. zum fehlenden Aktiventausch bei Dienstleistungen zu eng
- ⇒ bei Insolvenzverschleppung i.d.R. keine Anwendung der Sorgfaltsausnahme mehr
 - auch keine Privilegierung mehr bei Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 266a StGB) und Steuern (§§ 34, 69 AO)

Anwendbarkeit der Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO differenziert nach Stadium des Insolvenzgeschehens


 * a.A. bei nicht bestelltem InsV *Gehrlein*, DB 2020, 2393, 2395

5. Präzisierung der Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO in den Absätzen 2 und 3

c) Erlaubte Zahlungen bei fehlender Insolvenzverschleppung

- ⇒ *Bitter*, ZIP 2021, 321, 326: **Alle Zahlungen, denen ein objektiv denkender Gläubiger im Interesse einer vorläufigen Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zugestimmt hätte**; Beispiele: Bezahlung von Löhnen und Mieten; Bestellung von Waren und Dienstleistungen; Betankung von Fahrzeugen; nicht: schlichte Erfüllung von Altverbindlichkeiten und Rückführung von Gesellschafterdarlehen
- ⇒ zust. *Bork/Kebeke*, in *KPB*, InsO, Stand: März 2021, § 15b Rn. 43
- ⇒ deutlich restriktiver *Baumert*, NZG 2021, 443, 446 f. mit Kritik am Gesetz
- ⇒ Mittelposition bei *Thole*, BB 2021, 1347, 1353; *Klöhn/Zell*, NZI 2022, 673, 676 ff.
- ⇒ Begrenzung auf **Zahlungen, die einer Überbrückung für wenige Wochen dienen** (= keine umfangreichen Investitionen) *Müller*, GmbHR 2021, 737, 739 (Rn. 5)
- ⇒ Präzisierung bei *Bitter*, GmbHR 2022, 57, 59 ff. (Rn. 16-23)

5. Präzisierung der Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO in den Absätzen 2 und 3

d) Restfälle erlaubter Zahlungen bei Insolvenzverschleppung?

- ⇒ zurückhaltend *Bitter*, ZIP 2021, 321, 326
- ⇒ befürwortend *Gehrlein*, DB 2020, 2393, 2396 (Anlehnung an § 744 II BGB, § 21 II WEG; Beheizung von Gebäuden im Winter; Prämien der Brandschutzversicherung); zust. *Müller*, GmbHR 2021, 737, 740 (Rn. 8); vgl. auch *Thole*, BB 2021, 1347, 1353 („bedenkenswerter Vorschlag“); ferner *Bork/Kebeke*, in *KPB*, InsO, Stand: März 2021, § 15b Rn. 52 („äußerst strenger Maßstab“: Abwehr unmittelbar drohender Schäden; ggf. Zahlungen an existenziell wichtige Lieferanten oder an Arbeitnehmer)
- ⇒ Präzisierung + Vertiefung bei *Bitter*, GmbHR 2022, 57, 61 f. (Rn. 14–27); sehr ähnlich *Klöhn/Zell*, NZI 2022, 673 ff.

6. Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO

- ⇒ Absatz 3: kein Privileg im Zustand der Insolvenzverschleppung
- ⇒ Absatz 8: Auflösung der Pflichtenkollision bei *fehlender* Verschleppung:
„Eine **Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten liegt nicht vor**, wenn zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 oder der Überschuldung nach § 19 und der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, **sofern die Antragspflichtigen ihren Verpflichtungen nach § 15a nachkommen**. Wird entgegen der Verpflichtung nach § 15a ein Insolvenzantrag verspätet gestellt, gilt dies nur für die nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung fällig werdenden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis. Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet und ist dies auf eine Pflichtverletzung der Antragspflichtigen zurückzuführen, gelten die Sätze 1 und 2 nicht.“

6. Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO

a) Begründung des Rechtsausschusses zu § 15b VIII InsO

- ⇒ Ziel: handhabbare Auflösung der Pflichtenkollision zwischen dem steuerrechtlichen Abführungsgebot und der Pflicht zur Massesicherung
- ⇒ Entlastung der *pflichtgemäß* handelnden Geschäftsführer
- ⇒ **Vorrang der Massesicherungspflicht** = insolvenzrechtlicher Gedanke einer Unzulässigkeit selektiver Zahlung einzelner Verbindlichkeiten
- ⇒ **Vermeidung von Ausweichstrategien (erst zahlen, dann anfechten)**

6. Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO

b) Frage: Was ist mit dem parallelen Konflikt zu § 266a StGB?

- ⇒ Die Debatte zu § 266a wurde zwar in der Begründung des Gesetzes angesprochen, nicht aber ausdrücklich im Gesetz (§ 15b VIII InsO)
 - ❖ sehr kritisch *Rönnau/Wegner*, ZInsO 2021, 1137, 1146 f.: „völlig unklar“; „unbegreiflich“; „nun ist das Chaos perfekt“
- ⇒ **Problem:** Analogie zu § 15b VIII InsO oder Gegenschluss?
 - ❖ *Bitter*, GmbHR 2021, R16, R17 f.; GmbHR 2022, 57, 63 ff.
 - ❖ ausführlich *Berberich*, ZInsO 2021, 1313 ff.

6. Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO

b) Frage: Was ist mit dem parallelen Konflikt zu § 266a StGB?

- ⇒ m.E. liegt eine unbewusste Regelungslücke nahe
 - Zeitdruck im Gesetzgebungsverfahren
 - RefE hatte sich bereits zu sehr auf die Steuerthematik konzentriert
 - Steuerthemen standen im Mittelpunkt der Diskussion des RegE
- ⇒ vergleichbare Interessenlage unproblematisch (s. bisherige BGH-Rspr.)

6. Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO

b) Frage: Was ist mit dem parallelen Konflikt zu § 266a StGB?

⇒ weitere Befürworter der Analogie:

- ❖ *Hodgson*, NZI-Beilage 1/2021, S. 85, 86 f.; *Müller*, GmbHR 2021, 737, 739 (Rn. 6; jedenfalls fehlendes Verschulden bis zur Klärung der Rechtslage); *Rönnau/Wegner*, ZInsO 2021, 1137, 1148 („gut vertretbar“)
- ❖ ausführlich *Berberich*, ZInsO 2021, 1313 ff. (Regelungsbedarf bestand insbes. bei der steuerrechtlichen Haftung)
- ❖ i.E. ähnlich *Kleindiek*, in Kayser/Thole, HK-InsO, 11. Aufl. 2023, § 15b Rn. 84 ff.; *Desch/Hochdorfer*, in: Desch, Das neue Restrukturierungsrecht, 2021, § 6 Rn. 55 f. (aber sicherheitshalber zahlen und später anfechten)
- ❖ offen *Heinrich*, NZI 2021, 258 ff., insbes. S. 262 (Gesetzgeber muss handeln)

6. Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO

b) Frage: Was ist mit dem parallelen Konflikt zu § 266a StGB?

⇒ Gegner der Analogie:

- ❖ AG Ludwigshafen, ZInsO 2023, 107 (fehlende Regelungslücke)
- ❖ *Baumert*, NZG 2021, 443, 449; *A. Schmidt*, ZRI 2021, 389, 393 (deshalb Abführung weiter sorgfaltsgemäß [m.E. sehr zweifelhaft]); *Thole*, BB 2021, 1347, 1353 (deshalb weiter „Zahlen und anfechten“); *K. Schmidt/Herchen*, in K. Schmidt, InsO, 20. Aufl. 2023, § 15b Rn. 28; *Bork/Kebeke*, in KPB, InsO, Stand: März 2021, § 15b Rn. 56 mit Fn. 167 (fehlende Regelungslücke); *Sander*, ZInsO 2022, 1544, 1550 (fehlende Regelungslücke); vgl. auch *Brinkmann*, ZIP 2020, 2361, 2366 zum RegE

1. Anwendungsbereich des Zahlungsverbots aus § 15b InsO
2. Haftungsadressat
3. Begriff der „Zahlung“
4. Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO
5. Präzisierung der Sorgfaltsausnahme aus § 15b I 2 InsO in den Absätzen 2 und 3
6. Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO
7. **Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO**
8. Problemfall: Durchleitungsfälle

1. Problem-
schwerpunkt

2. Problem-
schwerpunkt

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

a) Normtext

(4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens. Soweit die Erstattung oder der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der juristischen Person erforderlich ist, wird die Pflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses eines Organs der juristischen Person gehandelt haben. Ein Verzicht der juristischen Person auf Erstattungs- oder Ersatzansprüche oder ein Vergleich der juristischen Person über diese Ansprüche ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn der Erstattungs- oder Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht, wenn die Erstattungs- oder Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder wenn ein Insolvenzverwalter für die juristische Person handelt.

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

b) Begründung des RegE-SanInsFoG zu Absatz 4

- ⇒ Zusammenfassung der bisherigen Zahlungsverbote
- ⇒ Der bestehende Streit über die Rechtsnatur des Anspruchs wird nicht entschieden; beide Ansätze werden miteinander verbunden.
 - Rspr. und h.M.: Einzelbetrachtung = Ersatz einzelner „Zahlungen“
 - ❖ z.B. BGH ZIP 2007, 1501; BGH ZIP 2017, 1619 (Rn. 11)
 - Gegenansicht: Ersatz der Masseschmälerung (Gesamtbetrachtung)
 - ❖ *Karsten Schmidt*, NZG 2015, 129 ff.; *Bitter*, WM 2001, 666 ff. und Beilage zu ZIP 22/2016, S. 6 ff.; *Altmeyen*, ZIP 2015, 949 ff. u.a.

Details: Scholz/*Bitter*, GmbHG, Bd. 3, 12. Aufl. 2021, § 64 Rn. 20 ff., 99 ff.; zum neuen Recht *Bitter*, ZIP 2021, 321, 328 ff.; *Bitter*, GmbHR 2022, 57, 65 ff.

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

b) Begründung des RegE-SanInsFoG zu Absatz 4

- ⇒ **Vermutung eines Gesamtgläubigerschadens in Höhe der verbotswidrig geleisteten Zahlungen**
 - Verweis auf RG v. 30.11.1938 – II 39/18, RGZ 159, 211, 229 f.
 - ebenso OGH Wien v. 26.9.2017 – 6 Ob 164/16k, Ziff. 2.3.2. – 2.3.4.
 - dazu (kritisch) Scholz/*Bitter*, GmbHG, Bd. 3, 12. Aufl. 2021, § 64 Rn. 108, 202 (einzelne Zahlungen haben keinerlei Bezug zu dem Gesamtgläubigerschaden und taugen daher nicht als Vermutungstatbestand); *Bitter*, GmbHR 2020, 1157, 1158 und *Bitter*, ZIP 2021, 321, 328 f. (immerhin ein „Schritt in die richtige Richtung“)

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

c) dogmatische Einordnung des § 15b InsO str.

(1) wie bisher Anspruch eigener Art

Bork/Kebehus, in KPB, InsO, Stand: März 2021, § 15b Rn. 5, 64 ff. [Abs. 4 regelt nur eine „Obergrenze“]; *A. Schmidt*, ZRI 2021, 389, 394 f. [schlichte Kodifikation der bisherigen BGH-Rechtsprechung]; *Wolfer*, in BeckOK InsO, 29. Ed. 15.10.2022, § 15b Rn. 27

(2) besonders ausgestalteter, insolvenzrechtlicher Schadensersatzanspruch

Müller, GmbHR 2021, 737, 741 (Rn. 11); ähnlich *Desch/Hochdorfer*, in: Desch, Das neue Restrukturierungsrecht, 2021, § 6 Rn. 61 und 67 („im Kern ein Schadensersatzanspruch“); *Lieder/Wagner*, ZGR 2021, 495, 525 f.

(3) Absage an die Einzelbetrachtung des BGH; neue Regelungstechnik fällt deutlich in das Lager der Gesamtbetrachtung

Hodgson, NZI-Beilage 1/2021, S. 85, 87; a.A. *Casper*, in Habersack/Casper/Löbbecke, GmbHG, Bd. III, 3. Aufl. 2021, Anh. § 62 Rn. 104 („Einzelbetrachtung ... als Grundsatz zementiert“)

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

d) Bemessung des Gläubiger(gesamt)schadens i.S.v. § 15b IV 2 InsO

Frage 1: **Bezieht sich der Gegenbeweis** in Abs. 4 Satz 2 **auf die einzelne erbrachte Zahlung** (so *Kleindiek*, in Kayser/Thole, HK-InsO, 11. Aufl. 2023, § 15b Rn. 104 ff.) **oder auf den Gesamtschaden während des Zeitraums der Insolvenzreife** bzw. Insolvenzverschleppung (so *K. Schmidt/Herchen*, in K. Schmidt, InsO, 20. Aufl. 2023, § 15b Rn. 30: „periodische Verringerung der Befriedigungsaussichten“; *Trenker*, demnächst in KTS)?

Frage 2: Geht man von einer Gesamtbetrachtung aus (h.M.), wie ist dann dieser Gläubiger(gesamt)schaden zu berechnen?

⇒ Drei Modelle der Berechnung ⇒ b.w.

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

d) Bemessung des Gläubiger(gesamt)schadens i.S.v. § 15b IV 2 InsO

(1) Quotenverminderungsschaden i.S.v. § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO

Wolfer, in BeckOK InsO, 29. Ed. 15.10.2022, § 15b Rn. 33 f.; *Desch/Hochdorfer*, in: Desch, Das neue Restrukturierungsrecht, 2021, § 6 Rn. 62 ff. („Differenz der maximalen hypothetischen und minimalen tatsächlichen Quote“); *Trenker*, demnächst in KTS; im Ansatz auch *Baumert*, NZG 2021, 443, 448 mit Fn. 94 (vgl. aber auch *Baumert*, ZRI 2021, 962, 966)

(2) Vermögensverlust während des Zeitraums der Insolvenzreife

Bitter, ZIP 2021, 321, 329 (Hinweis auf BGH ZIP 2013, 1332 zur Steuerberaterhaftung); *Müller*, GmbHR 2021, 737, 743 (Rn. 13); *Lieder/Wagner*, ZGR 2021, 495, 526 f.; *Cahn*, Der Konzern 2022, 221, 226

(3) Saldo aller Ab- und Zuflüsse (= Veränderung nur der Aktivseite)

Klöhn/Zell, NZG 2022, 836 ff.; ähnlich *Altmeyden*, ZIP 2022, 1413 ff. (Verlust an verteilungsfähiger Masse)

➤ Rechenbeispiele bei *Trenker*, demnächst in KTS

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV 4 InsO

e) Dogmatik der Anrechnung von „Gegenleistungen“ str.

⇒ Frage: Wie ist eine die Masseschmälerung ausgleichende „Gegenleistung“ des Empfängers dogmatisch einzuordnen?

(1) Die „Zahlung“ i.S.v. § 15b I 1, IV 1 InsO entfällt.

Konzept der früher h.L. zu § 64 GmbHG a.F.

für das neue Recht *H.-F. Müller*, in FS Gehrlein, 2022, S. 377, 380 ff.; *Casper*, in Habersack/Casper/Löbbecke, GmbHG, Bd. III, 3. Aufl. 2021, Anh. § 62 Rn. 105 f., 170; *K. Schmidt/Herchen*, in K. Schmidt, InsO, 20. Aufl. 2023, § 15b Rn. 22, 29; *Kleindiek*, in Kayser/Thole, HK-InsO, 11. Aufl. 2023, § 15b Rn. 26 m.w.N.

(2) Privilegierung über § 15b I 2 InsO

(3) Der Schaden entfällt i.S.v. § 15b IV 2 InsO.

Klöhn/Zell, NZG 2022, 836, 842; *Cahn*, Der Konzern 2022, 221, 224 f.

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

f) Darlegungs- und Beweislast

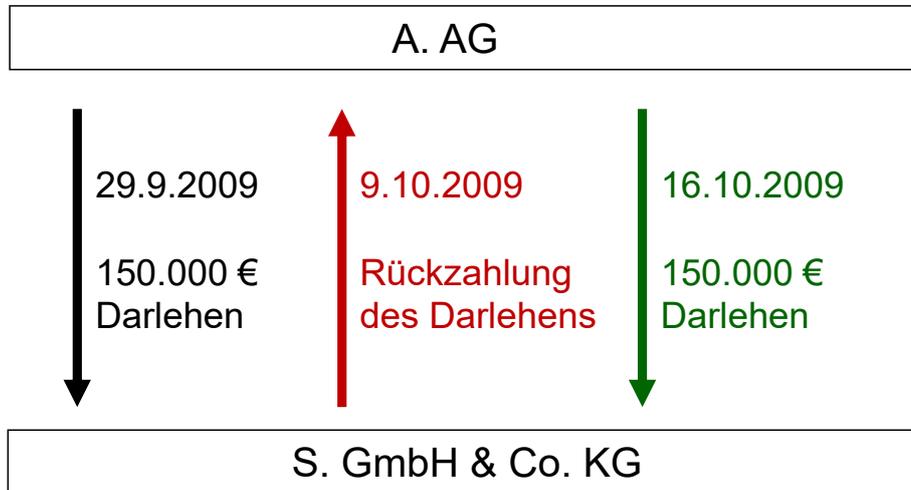
- ⇒ Entscheidend für die Prozesspraxis wird m.E. zukünftig sein, welche Anforderungen die Gerichte an die Darlegungs- und Substantiierungslast des Geschäftsführers stellen.
- hohe Anforderungen = Gegenbeweis ohne große Bedeutung
 - ❖ vgl. *Gehrlein*, DB 2020, 2393, 2398 + 2399 („alles bleibt beim alten“); optimistischer *Müller*, GmbHR 2021, 737, 743 (kein „totes Recht“)
 - niedrige Anforderungen = „Blockade“ des Prozesses durch Anträge auf Einholung von Sachverständigengutachten
 - ❖ ablehnend *Müller*, GmbHR 2021, 737, 743
 - Mittelweg: Anpassung der Rechtsprechung zum Aktiventausch ⇒ b.w.
 - ❖ *Bitter*, ZIP 2021, 321, 329 ff.; GmbHR 2022, 57, 66 ff.

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

g) Bisherige Rechtsprechung zum Aktiventausch

- ⇒ BGHZ 203, 218 = ZIP 2015, 71
- keine Ersatzpflicht bei Ausgleich in unmittelbarem Zusammenhang (vgl. auch BGHZ 206, 52 = ZIP 2015, 1480 [Rn. 26] für die Leistung auf ein Absonderungsrecht)
 - **Der als Ausgleich erhaltene Gegenstand muss nicht noch bei Insolvenzeröffnung vorhanden sein.**
- ⇒ Sachverhalt: b.w.

BGHZ 203, 218 = ZIP 2015, 71



Kompensation nicht schon durch erneute Abrufmöglichkeit ab 9.10.2009, sondern erst mit erneuter Darlehensgewährung am 16.10.2009

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

g) Bisherige Rechtsprechung zum Aktiventausch

⇒ BGH ZIP 2017, 1619

„Da der die Erstattungspflicht auslösende Vorgang in der Schmälerung der Masse durch die einzelne Zahlung besteht, ist nicht jeder beliebige weitere Massezufluss als Ausgleich dieser Masseschmälerung zu berücksichtigen. Vielmehr **ist ein unmittelbarer wirtschaftlicher, nicht notwendig zeitlicher Zusammenhang mit der Zahlung erforderlich**, damit der Massezufluss der an und für sich erstattungspflichtigen Masseschmälerung zugeordnet werden kann.“ (Rn. 11)

„Die **Regeln des Bargeschäfts** nach § 142 InsO a.F. sind insoweit aber **nicht entsprechend anwendbar**.“ (Rn. 12)

Argument: unterschiedlicher Zweck des Anfechtungsrechts

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

g) Bisherige Rechtsprechung zum Aktiventausch

- ⇒ BGH ZIP 2017, 1619 (Rn. 18 ff.); zust. OLG Düsseldorf, ZIP 2022, 1438
- Gegenleistung muss im relevanten Zeitpunkt (Zugang zur Masse) durch die Gläubiger verwertbar sein. (Rn. 18)
 - Bei der Wertbemessung sind **Liquidationswerte** anzusetzen. (Rn. 19)
 - Eine reine **Dienst- oder Arbeitsleistung genügt** als Gegenleistung **regelmäßig nicht**, weil sie die Aktivmasse nicht erhöht. (Rn. 18)
 - Auch geringwertige Verbrauchsgüter (wie beispielsweise Kaffee) sind für die Gläubiger regelmäßig nicht verwertbar und damit als Gegenleistung ungeeignet. (Rn. 20)

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

h) Aktiventausch im neuen Recht

- ⇒ Fortgeltung und Ausbau bisheriger Grundsätze, da die Rechtsprechung zum Aktiventausch auf der Linie des neuen § 15b IV InsO liegt
- ⇒ Die einzelne Zahlung ist aber nur noch für den Vermutungstatbestand relevant, nicht für die eigentliche Rechtsfolge (Ersatz des Gesamtschadens der Gläubiger)
- ⇒ Ausweitung der engen Rechtsprechung aus BGH ZIP 2017, 1619, Rn. 10 f., die auf der Einzelbetrachtung beruht:
- „Da der die Erstattungspflicht auslösende Vorgang in der **Schmälerung der Masse durch die einzelne Zahlung** besteht, ist nicht jeder beliebige weitere Massezufluss als Ausgleich dieser Masseschmälerung zu berücksichtigen. ... “

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

h) Aktiventausch im neuen Recht

⇒ fehlende Überzeugungskraft der engen Grenzen des Aktiventauschs:

- Errichtung eines Hauses: Kompensation nur im Umfang des gelieferten Baumaterials, nicht auch im Wert der Pläne von Architekten und Baustatikern oder der Arbeitsleistung der Handwerker?
- Anbieter von Fachseminaren: keine Kompensation bei Dienstleistung der Referenten oder der Lieferung des Essens durch den Caterer, obwohl das Seminar mit Gewinn abgeschlossen wird?
- Beratungsleistungen: generell keine Kompensation für Rechtsberatung, die Erstellung von Jahresabschlüssen, Sanierungsgutachten etc.?

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

h) Aktiventausch im neuen Recht

⇒ Änderung der BGH-Rechtsprechung durch das neue Recht?

- ❖ ablehnend A. *Schmidt*, ZRI 2021, 389, 394 f.; *Cahn*, Der Konzern 2022, 221, 227 f.

⇒ Gesetzgeber lehnt die BGH-Grundsätze zur Nichtberücksichtigung von Dienstleistungen nur für die Zeiträume fehlender Insolvenzverschleppung ab (Begründung RegE-SanInsFoG zu § 15b II, III) ⇒ Ausweitung der Sorgfaltsausnahme durch § 15b II 1 InsO (⇒ Folien 14 ff.)

⇒ **Problem**: Was soll in Fällen der Insolvenzverschleppung gelten?

- *Gehrlein*, DB 2020, 2393 f.: Gefahr, dass es bei der Rechtsprechung bleibt
- *Bitter*, ZIP 2021, 321, 330 und GmbHR 2022, 57, 67 f.: Heranziehung des allgemeinen Gedankens aus § 15b IV InsO (keine Ersatzpflicht bei fehlendem Schaden); vgl. für Dienstleistungen auch *Thole*, BB 2021, 1347, 1353

7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

i) Kompensation bei mit Gewinn abgeschlossenem Gesamtprojekt?

- ⇒ Vorschlag bei *Bitter*, ZIP 2021, 321, 330 und GmbHR 2022, 57, 68 ff.
- ⇒ zustimmend *Trenker*, demnächst in KTS; *Bork/Kebekeus*, in KPB, InsO, Stand: März 2021, § 15b Rn. 71 (aber i.d.R. zur Betriebsfortführung erforderlich und deshalb bereits nicht pflichtwidrig [m.E. zweifelhaft wegen § 15b III InsO])
- ⇒ zurückhaltend *Thole*, BB 2021, 1347, 1353; kritisch auch *Cahn*, Der Konzern 2022, 221, 226; *Casper*, in Habersack/Casper/Löbbe, GmbHG, Bd. III, 3. Aufl. 2021, Anh. § 62 Rn. 173 f. (mit Ausnahmen)
- ⇒ ablehnend *Müller*, GmbHR 2021, 737, 743 (Rn. 17: Restriktionen des § 15b II InsO werden unterlaufen); *A. Schmidt*, ZRI 2021, 389, 395 (hinreichender Schutz über § 15b II InsO)
 - ❖ Argumentation m.E. zweifelhaft, weil Abs. 2 privilegierte Zahlungen betrifft, Abs. 4 Satz 2 hingegen den Haftungsbetrag bei Insolvenzverschleppung regelt

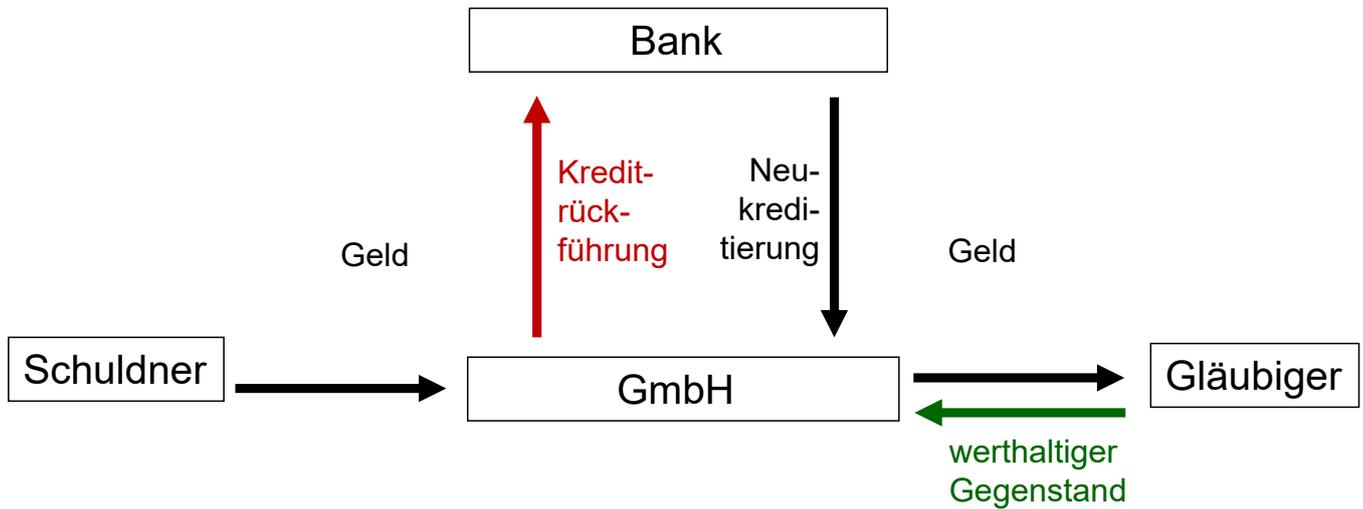
7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

j) Fortbestehende Relevanz der Reihenfolge der Leistungen?

- ⇒ BGH v. 27.10.2020 – II ZR 355/18, BGHZ 227, 221 = ZIP 2020, 2453, Rn. 41 ff. mit (zu Unrecht) krit. Bespr. *Altmeyen*, ZIP 2021, 1 ff.
Leitsatz: „Eine masseschmälernde Zahlung aus dem Vermögen einer insolvenzreifen Gesellschaft gemäß § 64 Satz 1 GmbHG kann grundsätzlich nicht durch eine Vorleistung des Zahlungsempfängers kompensiert werden.“
 - ❖ ebenso *Bitter*, GmbHR 2022, 57, 67 mit Differenzierung in Fn. 137; vor dem BGH schon *Scholz/Bitter*, GmbHG, Bd. 3, 12. Aufl. 2021, § 64 Rn. 147; a.A. *H.-F. Müller*, in FS Gehrlein, 2022, S. 377, 384 f. m.w.N. (Anwendung der Maßstäbe des § 142 InsO)
- ⇒ grundsätzliche Fortgeltung im neuen Recht, da aus dem Grundprinzip der Zahlungsverbote entwickelt, Masseschmälerungen zu verhindern
- ⇒ Problemfall: fortgesetzte laufende Lieferbeziehung

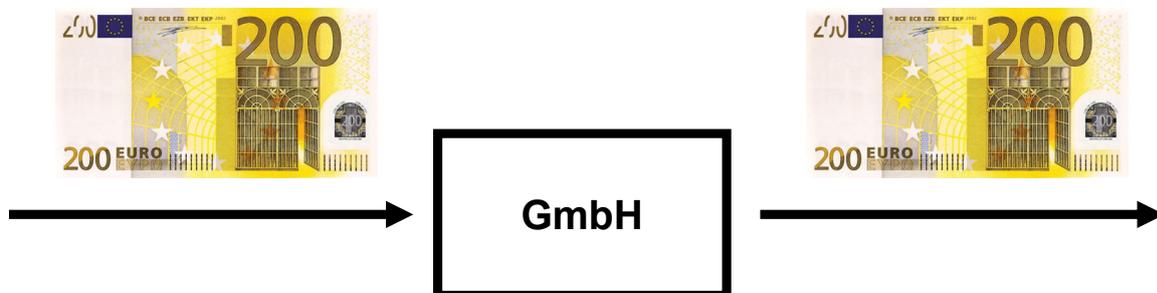
7. Neubestimmung der Rechtsfolge in § 15b IV InsO

k) Konsequenzen für Zahlungen auf das/vom debitorischen Konto?



BGHZ 206, 52 = ZIP 2015, 148 (Rn. 32 f.)

8. Problemfall: Durchleitungsfälle



8. Problemfall: Durchleitungsfälle – kein Aktiventausch

- BGH NJW 2003, 2316 = WuB II C. § 64 GmbHG 1.03 (*Bitter*)
„Der Geschäftsführer einer GmbH verletzt seine Pflicht, das Gesellschaftsvermögen zur ranggerechten und gleichmäßigen Befriedigung aller künftigen Insolvenzgläubiger zusammenzuhalten, auch dann, wenn er bei Insolvenzreife der Gesellschaft Mittel von einem Dritten zu dem Zweck erhält, eine bestimmte Schuld zu tilgen, und kurze Zeit später dementsprechend die Zahlung an den Gesellschaftsgläubiger bewirkt.“
- Ergebnis richtig für einzelne Durchleitung: Masse wird zunächst vergrößert und später durch den Abfluss zulasten der Gläubigergesamtheit reduziert
⇒ zur Relevanz der Reihenfolge von Zu- und Abfluss s.o. Folie 46
- aber Überkompensation bei fortgesetzter Durchleitung von Beträgen: bei rechtzeitigem Insolvenzantrag wäre es zu den späteren Zuflüssen auch nicht mehr gekommen (*Bitter/Baschnagel*, ZInsO 2018, 557, 587)

8. Problemfall: Durchleitungsfälle – Sorgfaltsausnahme?

- BGH NJW 2008, 2504 = WuB II C. § 64 GmbHG 1.09 (*Bitter*)
Die Haftung ist nach § 64 Satz 2 GmbHG ausgeschlossen, „wenn der Geschäftsführer bei den Auszahlungen angesichts des Zusammentreffens der Massesicherungspflicht mit der – durch § 266 StGB strafbewehrten – Pflicht zur weisungsgemäßen Verwendung der **fremden Gelder** mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns gehandelt hat.“
- bestätigt in BGHZ 206, 52 = ZIP 2015, 1480 (Rn. 18)
Einziehung von Beträgen, die aufgrund einer Sicherungszession der Bank zustehen (**Fremdgelder**), auf einem nicht bei jener Bank geführten Konto und anschließende Weiterleitung an die Bank
- OLG München ZIP 2008, 2169 (bestätigt durch BGH BB 2010, 1609)
mehrfache Haftung, wenn derselbe Geldbetrag durch mehrere Gesellschaften gelaufen ist und eine Treuepflicht i.S.v. § 266 StGB fehlt, weil **keine Weiterleitung von Fremdgeldern** vorliegt

8. Problemfall: Durchleitungsfälle – Sorgfaltsausnahme?

- Eigene Ansicht (Bitter/Baschnagel, ZInsO 2018, 557, 590 f.):
 - ❖ strafrechtliche Subsumtion des BGH bei § 266 StGB zweifelhaft
 - ❖ eine selbstverursachte Pflichtenkollision entlastet jedenfalls im Zeitraum vor dem pflichtwidrig nicht gestellten Insolvenzantrag generell nicht
- Keine Fortgeltung der bisherigen Rechtsprechung im neuen Recht wegen der klaren Anordnung in § 15b III InsO
 - ❖ a.A. A. Schmidt, ZRI 2021, 389, 393 f.

- *Altmeyen*, Die fortgesetzten Irrtümer über die Zahlungsverbote, ZIP 2021, 1
- *Altmeyen*, Abschied vom „Quotenschaden“, ZIP 2022, 1413 ff.
- *Baumert*, § 15b InsO – offene Praxisfragen beim korrigierenden Eingriff des Gesetzgebers in die Rechtsprechung des II. Senats, NZG 2021, 443
- *Berberich*, Analogie zu § 15b Abs. 8 InsO bei der Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 266a StGB), ZInsO 2021, 1313
- *Bitter*, Neues Zahlungsverbot in § 15b InsO-E und Streichung des § 64 GmbHG – Überraschender Fortschritt im Regierungsentwurf eines SanInsFoG, GmbHHR 2020, 1157
- *Bitter*, Reform des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts zum 1.1.2021 in Kraft getreten, GmbHHR 2021, R16
- *Bitter*, Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz – Alles neu durch SanInsFoG und StaRUG?, ZIP 2021, 321
- *Bitter*, Massesicherung nach Insolvenzreife – Der neue § 15b InsO!, GmbHHR 2022, 57

- *Brinkmann*, Die Haftung der Geschäftsleiter in der Krise nach dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), ZIP 2020, 2361
- *Cahn*, Das Zahlungsverbot nach Insolvenzreife und seine Grenzen, Der Konzern 2022, 221
- *Desch*, Das neue Restrukturierungsrecht, 2021, § 6
- *Gehrlein*, Neuregelung und Konzentration der Zahlungsverbote in § 15b InsO, DB 2020, 2393
- *Klöhn/Zell*, Wie ist der „Schaden der Gläubigerschaft“ in § 15 b IV 2 InsO zu bestimmen?, NZG 2022, 836 ff.
- *Klöhn/Zell*, Sorgfaltsgemäße Zahlungen nach Insolvenzreife im neuen § 15b InsO, NZI 2022, 673
- *Lieder/Wagner*, Masseschmälerung durch Forderungseinziehung auf debitorische Konten – Alte Probleme im neuen Gewand? – Zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 11.2.2020 – II ZR 427/18 sowie BGH, Urt. v. 27.10.2020 – II ZR 355/18, ZGR 2021, 495

- *H.-F. Müller*, Die Begrenzung der Haftung wegen masseschmälernder Zahlungen durch das SanInsFoG, GmbHR 2021, 737
- *H.-F. Müller*, Die Berücksichtigung von Gegenleistungen im Regime der Zahlungsverbote, in FS Gehrlein, 2022, S. 377 (= ZInsO 2022, 2553)
- *Poertzgen*, Insolvenzverschleppung in Zeiten von COVInsAG, StaRUG und SanInsFoG, ZInsO 2020, 2509
- *Rönnau/Wegner*, (Weitere) Reform des Insolvenzrechts durch das SanInsFoG – Was bleibt von der Vorrangrechtsprechung?, ZInsO 2021, 1137
- *Sander*, Die Kollision von Zahlungs- und Massesicherungspflicht, ZInsO 2022, 1544
- *A. Schmidt*, Die neue Geschäftsleiterhaftung gem. § 15b InsO im Lichte der Rechtsprechung zu § 64 Satz 1 GmbHG a.F. – was bleibt, was ist neu?, ZRI 2021, 389

- *Schmittmann*, Steuerliche Privilegierung der vorläufigen Eigenverwaltung, Haftung der Geschäftsleiter für Steuerzahlungen und Haftung von Berufsträgern nach dem SanInsFoG-RegE, ZRI 2020, 649
- *Thole*, Die Geschäftsleiterhaftung im StaRUG und nach § 15b InsO n.F., BB 2021, 1347
- *Trenker*, Umfang der (Innen-)Haftung bei Insolvenzverschleppung des Geschäftsleiters im deutsch-österreichischen Rechtsvergleich, demnächst in KTS

Zur Historie des Zahlungsverbots

- *Mock*, Die Insolvenzantragspflicht und das Zahlungsverbot: österreichische Erblasten?, in FS Gehrlein, 2022, S. 335 (= ZInsO 2022, 2605)

© 2023

Prof. Dr. Georg Bitter
Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht
Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

www.zis.uni-mannheim.de